



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
Bad Schussenried**

Besuch vom 19. April 2023

Az.: 233-BW/2/23

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegungssituation.....	3
1	Mehrfachbelegung	3
2	Mehrfachbelegung eines Patientenzimmers ohne abgetrennte Toilette.....	4
3	Nutzung eines Gemeinschaftsraums mit eingeschränktem Zugang zum Tageslicht	4
II	Dauer von Isolierungen.....	5
III	Isolierräume	5
1	Unterbringung.....	5
2	Sitzmöglichkeit	6
IV	Berichtspflicht bei Isolierungen.....	7
V	Fixierbett.....	7
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	7
Fesselung	7	
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 19. April 2023 die Zfp-Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Bad Schussenried. Die Klinik ist zuständig für erwachsene männliche und weibliche Personen, die nach § 63 StGB untergebracht sind. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 124 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 145 untergebrachten Patientinnen und Patienten (zzgl. 8 Patienten in extramuraler Erprobung) deutlich überbelegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am 17. April 2023 beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg an und traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Klinik ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Aufnahmestation 1046, die Stationen 1042 und 1048 sowie mehrere sogenannte Isolierräume¹ und Einschlusszimmer².

Sie führte vertrauliche Gespräche mit einem Mitglied des Personalrats, einem Patientenvertreter und untergebrachten Patientinnen und Patienten. Mehrere Mitarbeitende der Klinik standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Der allgemeine Eindruck des Klinikgebäudes, welches - bis auf die Umzäunung des optisch ansprechend angelegten Gartens - ohne sichtbare Sicherheitsvorkehrungen auskommt, ist positiv zu bewerten. Auf diese Weise entsteht ein entspannteres Einrichtungsklima, ohne dass die Sicherheitsmaßnahmen dadurch an Effektivität einbüßen.

Die Nationale Stelle begrüßt zudem die vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten für die untergebrachten Patientinnen und Patienten, die von der Klinik angeboten werden (u.a. Gärtnerei, Schreinerei, Kochgruppen).

C Feststellungen und Empfehlungen

I Belegungssituation

Bei einer Kapazität von 124 Plätzen war die Klinik mit 145 untergebrachten Personen massiv überbelegt.

Es wird dringend empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

Die Klinik teilte der Nationalen Stelle im Abschlussgespräch mit, dass gegenwärtig ein Haus mit drei Stationen (1040, 1043, 1047)³ kernsaniert werde, welches nach Beendigung der Bauarbeiten - voraussichtlich im Jahr 2026 - wieder genutzt werden könne. Zudem wurde zum Zeitpunkt des Besuchs ein Teil der Aufnahmestation umgebaut. Der Umbau sollte gegen Ende April 2023 abgeschlossen und damit die Kapazität der Aufnahmestation um 13 Betten erweitert werden.

Unterdessen führte die angespannte Belegungssituation konkret zu den folgenden kritischen Unterbringungsbedingungen:

1 Mehrfachbelegung

In einigen Zimmern werden bis zu drei Personen zusammen untergebracht. Die Nationale Stelle hält den Grundsatz der Einzelunterbringung, der im Strafvollzug gesetzlich verankert ist,⁴ für erforderlich.

Selbst bei ausreichender Zimmergröße erscheint eine erfolversprechende Therapie bei einer Zimmerbelegung mit drei oder mehr psychisch kranken Personen problematisch. Die mangelnde

¹ Räume, die im Fall einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung als Unterbringungsraum genutzt werden. Diese sind uneingeschränkt kameraüberwacht, inkl. Toilettenbereich (sofern vorhanden).

² Vorstufe des Kriseninterventionsraums mit „herkömmlichen Möbeln“, komplett kameraüberwacht.

³ Mit einer Belegungsfähigkeit von insgesamt 55 Plätzen.

⁴ So legt § 13 des Dritten Buches Justizvollzugsgesetzbuch – Strafvollzug (Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg) fest: „Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden.“

Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels - einer Behandlung und Heilung der untergebrachten Personen - behindern.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine regelmäßige Unterbringung in Einzelräumen gesetzlich vorgesehen werden soll. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen stets gewährleistet bleibt.

Von einer Belegung mit drei oder mehr Personen soll abgesehen werden.

2 Mehrfachbelegung eines Patientenzimmers ohne abgetrennte Toilette

Das Einschlusszimmer auf der Station 1046, dessen Sanitärbereich (WC und Dusche) keinerlei Abtrennung besitzt, war zum Besuchszeitpunkt mit drei Personen belegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zu einer vergleichbaren Situation im Justizvollzug geäußert: Die Unterbringung von mehreren Gefangenen in einem Haftraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verstößt gegen die Menschenwürde.⁵ Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da das Grundrecht der Menschenwürde kein disponibles Rechtsgut ist, auf das man verzichten könnte.⁶ Kliniken der Forensischen Psychiatrie gehören ebenso wie Justizvollzugsanstalten zu Einrichtungen des Freiheitsentzugs. Nach Auffassung der Nationalen Stelle ist das o.g. Urteil somit übertragbar auf Einrichtungen der forensischen Psychiatrie.

Selbst wenn die Möglichkeit bestehen sollte, dass die Patienten ggf. den Raum verlassen können, um die Toilette zu benutzen, ist doch die Situation, so wie sie sich darstellte, unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde höchst problematisch.

Patientenzimmer dürfen nur dann mit mehr als einer Person belegt werden, wenn die Toilette baulich vollständig abgetrennt und gesondert entlüftet ist.

Laut der Pflegedirektorin der Klinik sollte die Mehrfachbelegung des Einschlusszimmers durch die Fertigstellung der Umbauarbeiten der Aufnahmestation Ende April 2023 aufgelöst worden sein.

Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, ob dies erfolgt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die betroffenen Personen umgehend anderweitig unterzubringen.

3 Nutzung eines Gemeinschaftsraums mit eingeschränktem Zugang zum Tageslicht

Der Gemeinschaftsraum auf der Station 1048 wurde aufgrund der Überbelegung in ein Patientenzimmer umfunktioniert (Zimmer Nr. 143).

An den Fenstern des Zimmers ist eine Folie angebracht, welche den Zugang zum Tageslicht erheblich mindert (siehe Abb. 1); diese soll laut der Klinik vor Einsicht von außen schützen.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

⁶ BVerfG, Urteil vom 17.10.2000, Az: 2 WD 12/00; Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.



Abb.1

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen Patientenzimmern gewährleistet werden.

Zwecks des Sichtschutzes von außen könnte auf Alternativen, wie beispielsweise Jalousien, zurückgegriffen werden, welche die Nationale Stelle bereits in vergleichbaren Einrichtungen beobachtete.

II Dauer von Isolierungen

Aus der von der Klinik erhaltenen Dokumentation geht hervor, dass in den letzten 15 Monaten⁷ in über 200 Fällen untergebrachte Patientinnen und Patienten räumlich abgesondert wurden; davon in über acht Fällen länger als 30 Tage, bis zu acht Monaten.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass sich die Klinik mit problematischen Sachverhalten und herausfordernden Situationen konfrontiert sieht. Allerdings bestehen Zweifel, ob eine Isolierung über mehrere Monate verhältnismäßig sein kann. So können sich unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken.

Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist eine Isolierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“⁸

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Es sollen Maßnahmen ergriffen werden, die zur Reduzierung der Zeitdauer dienen und somit den negativen Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen entgegenwirken können.

Eine Unterbringung über eine nicht nur kurzfristige Dauer ist nach Ansicht der Nationalen Stelle jedenfalls dann unzulässig, wenn die Ausstattung der Räume die Menschenwürde beeinträchtigt.

III Isolierräume

1 Unterbringung

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass einige Isolierräume mit keinerlei sanitären Einrichtungen ausgestattet sind. Darüber hinaus kann den betroffenen Personen laut Mitarbeitenden der Klinik

⁷ Im Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 19.04.2023.

⁸ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

der Gang auf eine Toilette nicht regelmäßig ermöglicht werden. Die dort untergebrachten Patientinnen und Patienten sind demnach gezwungen, ihre Notdurft auf sogenannten Steckbecken zu verrichten, die mitten im Raum stehen und von der Überwachungskamera ohne jede Verpixelung voll erfasst werden. Jede Benutzung dieser Vorrichtung ist auf dem Monitor sichtbar.

Die betroffenen Personen waren teilweise über mehrere Monate unter den o.g. Bedingungen isoliert untergebracht. Eine solche Verfahrensweise vermag bei ihnen Gefühle der Minderwertigkeit auszulösen, die sie demütigen und erniedrigen können.

Diese Verfahrensweise muss nach Ansicht der Nationalen Stelle umgehend abgestellt werden.

Die Nationale Stelle kritisierte dies bereits im Jahr 2022 in den Berichten zu den Besuchen der Maßregelvollzugseinrichtungen in Reichenau und Ravensburg. Auch verfasste sie diesbezüglich am 14. Juni 2022 ein ausführliches Schreiben an den Minister für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Laut dem Antwortschreiben des Ministers vom 21. Juli 2022 sei in Einrichtungen, deren „Gebäudebestand bislang über keine geeigneten räumlichen Einrichtungen zur Langzeitisolierung von Patientinnen und Patienten verfügen“, grundsätzlich eine Verlegung in andere Kliniken Baden-Württembergs mit entsprechenden Standards vorgesehen.⁹

Die Nationale Stelle bittet informiert zu werden, inwieweit Verlegungen dieser Art seit ihrem Besuch erfolgt sind. Sollten einrichtungsübergreifende Verlegungen aufgrund der hohen Belegung der forensischen Kliniken Baden-Württembergs nicht umgehend umsetzbar sein, wird um Mitteilung gebeten, inwiefern kurzfristige Lösungen innerhalb der betreffenden Einrichtung realisierbar wären und wie sich diese gestalten.

Abschließend informierte die Pflegedirektorin die Nationale Stelle darüber, dass der Einbau integrierter Nasszellen für die hier bemängelten Isolierräume geplant werde.

Die Nationale Stelle bittet über den Stand der Bauprojekte informiert zu werden.

2 Sitzmöglichkeit

Obwohl die Klinik Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff vorhält, waren nahezu alle belegten Isolierräume lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet. Lediglich in einem Raum fand die Besuchsdelegation einen Sitzwürfel vor. Auch auf Anfrage konnte ihr nicht nachvollziehbar erläutert werden, aus welchem Grund die Sitzwürfel in den anderen Räumen nicht genutzt wurden.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig.

Es wird empfohlen, allen sich im Isolierraum befindenden Personen zumindest einen Schaumstoffwürfel zur Verfügung zu stellen, um ihnen zu ermöglichen, eine normale Sitzposition einzunehmen.

⁹ Das Schreiben des Ministers ist auf der Homepage der Nationalen Stelle veröffentlicht (<https://www.nationale-stelle.de/besuche/laenderkommission/2022.html>).

IV Berichtspflicht bei Isolierungen

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass es keinerlei Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde gebe, auch wenn eine Isolierung eine bestimmte Dauer erreiche. Gegenwärtig würde man ausschließlich beim Überschreiten einer Isolierungsdauer von zwei Monaten den konkreten Einzelfall in der unabhängigen Ethikkommission¹⁰ beraten.

Eine Berichtspflicht soll eingeführt werden, damit eine unverhältnismäßig lange Isolationsdauer hinterfragt und vermieden werden kann.

Es ist zu begrüßen, dass eine Ethikkommission bei Überschreiten der Dauer von zwei Monaten eingeschaltet wird. Es wäre allerdings auch wünschenswert, wenn externe Sachverständige zur Überprüfung herangezogen würden.

In Anbetracht der o.g. Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die Schwere der Maßnahme, ist zudem eine Berichtspflicht von Absonderungen gegenüber der Aufsichtsbehörde zur wirksamen Überprüfung zwingend erforderlich.

Orientieren könnte man sich beispielsweise am § 32 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung strafrechtsbezogener Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt in Nordrhein-Westfalen (StrUG NRW), welcher eine Berichtspflicht an die Aufsichtsbehörde sowie eine richterliche Entscheidung bei Isolierungen ab 48 Stunden vorschreibt.

V Fixierbett

Auf der Station 1042 war im Gang des Dienstbereichs für alle untergebrachten Patientinnen und Patienten sichtbar ein vorgerichtetes Fixierbett platziert.¹¹

Die Sichtbarkeit von Fixiervorrichtungen kann insbesondere auf psychisch kranke Personen bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.¹²

Es wird empfohlen, die Aufbewahrung der Fixiervorrichtungen oder vorgerichtete Fixierbetten an einer für die untergebrachten Patientinnen und Patienten nicht einsehbaren Stelle zu gewährleisten.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde von den Mitarbeitenden der Klinik berichtet, dass zur Fesselung in bestimmten Situationen unmittelbaren Zwangs sowohl Handschellen aus Metall als auch Fesseln aus Textil¹³ genutzt würden.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

¹⁰ Diese ist im Bereich des ZfP Südwürttemberg speziell für Fälle im Bereich der Psychiatrie zuständig.

¹¹ Der Dienstbereich ist für die untergebrachten Patientinnen und Patienten nicht zugänglich, jedoch ist die Tür des Bereichs transparent, sodass dieser vollständig einsehbar ist.

¹² Vgl. zu diesem Punkt auch CPT/Inf (2022) 18, Rn. 90.

¹³ Es wird beispielsweise auf das Modell der Firma Segufix oder der Firma Bonowi verwiesen.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, regt die Nationale Stelle dazu an, dass zukünftig ausschließlich die bereits genutzten Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 10. August 2023